

Beitragsordnung

Bildungs-, Sport- und Kulturverein Kolorit e. V.

§ 1 Grundsatz

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche aus Sach- oder anders geartete Leistungen.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §8 der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Mahngebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.10.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Beitrag für eine natürliche Person (auch Kinder) beträgt 15,00 € jährlich / 7,50 € halbjährlich.
Der Familienbeitragssatz beträgt 30,00 € jährlich / 15,00 € halbjährlich.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06 des Jahres ist der volle, danach der halbjährlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1 bis 31.12 erhoben. Zur Vereinfachung und Kostenreduzierung werden die Beiträge jährlich abgebucht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 30.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.02 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr
 - 1.1 für die erste Mahnung 3,00 €,
 - 1.2 für die zweite Mahnung 5,00 €.
2. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 8 Beitragszahlung bei Kündigung

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 2. November 2014 in Kraft und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Gezeichnet von
Dimitri Singer
Der Vorstandsvorsitzende